

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. 07. 2010 (BGBl. I S. 2808) m Wv. 29. 07., in der neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und gem § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind (Ifd. Nr. 1-2).
2. Der Rat beschließt, unter Berücksichtigung der unter 1 gefassten Einzelbeschlüsse, die 5. vereinfachte Änderung der Bebauungspläne Nr. 8 A + B – Eichenfeld (Stand der Planzeichnungen: 13. 06. 2017, 21. 11. 2017 und 30. 11. 2017) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m §§ 7 (1), 41 (1) S. 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. 07. 1994 (GV. NW S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, als Satzung.
Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 30. 11. 2017) ist dem Satzungsbeschluss beigefügt.
Hinweis: Die textlichen Festsetzungen werden durch diese Änderung nicht geändert.
3. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur 5. vereinfachten Änderung (Stand: 29. 06. 2017) mit dem Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – (Stand: 29. 06. 2017) ist beigefügt.
4. Die 5. vereinfachte Änderung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.